

27.09.23

Antrag

des Freistaates Bayern

Gesetz zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes, zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches, zur Änderung der Verordnung über Heizkostenabrechnung, zur Änderung der Betriebskostenverordnung und zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsordnung

Punkt 6 der 1036. Sitzung des Bundesrates am 29. September 2023

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 8. September 2023 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes die Einberufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel zu verlangen, den Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages aufzuheben.

Begründung:

Das Gesetz sieht vor, dass beim Einbau neuer Heizungen diese zu 65 Prozent mit erneuerbaren Energien betrieben werden müssen. Dies soll für Neubauten ab dem Jahr 2024 gelten, für Bestandsbauten je nach Vorliegen einer kommunalen Wärmeplanung spätestens ab dem 1. Juli 2028.

Das Gesetz ist aus verschiedenen Gründen abzulehnen:

- a) Die beschlossenen Änderungen des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) sollten zurückgestellt werden, denn sie klammern aus, dass mit der für das Jahr 2023 angekündigten Änderung der EU-Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden auch Deutschland verpflichtet sein wird, weitreichende Regelungen zur energetischen Modernisierung des Gebäudebestands zu treffen. Vor diesem Hintergrund ist eine „vorgezogene“ Regelung zum Anteil erneuerbarer Energien bei neu eingebauten Heizungen nicht sinnvoll. Eine Beschränkung auf eine einzige Gesetzesänderung würde vermeiden, dass Bauvorhaben in kurzen Abständen mehrfach an sich änderndes Recht angepasst werden müssten. Dies würde die Planungssicherheit für und die Akzeptanz bei allen Beteiligten erhöhen.

- b) Es werden Zwangsvorgaben für bestimmte Heizungstechnologien anstelle von Anreizen gesetzt. Der EU-Emissionshandel für Gebäude ist das geeignete Instrument, um die Klimaschutzziele ohne Zwang zu erreichen. Die Bundesregierung sollte viel stärker auf den in der EU beschlossenen Emissionshandel in den Bereichen Wärme und Verkehr setzen und den CO₂-Preis wirken lassen. Auf diese Weise würden sich alle Beteiligten an diese voraussehbare Preisentwicklung anpassen und der Staat müsste nicht ein so hohes Subventionsvolumen aufwenden.
- c) Es besteht erhebliche Unsicherheit, was die Verfügbarkeit der technischen Geräte und der fachlich geschulten Heizungsinstallateure bei Wärmepumpen angeht. Zusammen mit der technologischen Fokussierung (und Eliminierung anderer technischer Alternativen) führt dies vermutlich eher zu steigenden als zu sinkenden Preisen bei der Wärmepumpentechnologie.
- d) Ob die Bezahlbarkeit beziehungsweise die Umsetzbarkeit für insbesondere schwächere Einkommensschichten erfüllt werden können, ist trotz des angekündigten Förderkonzepts unklar. Mit einem verpflichtenden Heizungstausch werden in der Regel aufwendige Sanierungsmaßnahmen (Außenwand, Dach, Keller et cetera) verbunden sein, die bei teilweise sechsstelligen Summen viele Bereiche der Bevölkerung trotz Förderung zu überfordern drohen.
- e) Zudem sind erhebliche Preissteigerungen und soziale Verwerfungen zu befürchten, die sich auch auf den Mietmarkt auswirken werden. Schon die Inflation und Corona-Krise haben die Ersparnisse vieler Haushalte erheblich angegriffen. Viele Menschen haben ihre Altersvorsorge auf ihr Eigenheim ausgerichtet. Sie werden sich um die Früchte ihrer lebenslangen Sparbemühungen betrogen fühlen.
- f) Das staatliche Ziel eines preisgünstigen Bauens und Wohnens wird mit dem Gesetz konterkariert.
- g) Die Verzahnung mit der kommunalen Wärmeplanung gemäß dem vorliegenden Gesetzesbeschluss ist grundsätzlich positiv zu sehen. Die Befassung mit dem GEG vor dem endgültigen Feststehen der Regelungen und insbesondere der Fristen des Wärmeplanungsgesetzes ist jedoch nicht zielführend.
- h) Das angekündigte weiterentwickelte Förderkonzept kann im Hinblick auf den sozialen Aspekt positiv gesehen werden, allerdings stellt sich die Frage, ob und wie dies fiskalpolitisch darstellbar ist. Das Förderkonzept wird zudem nicht zusammen mit der Gesetzesänderung beschlossen, so dass die Verbindlichkeit und die Verlässlichkeit für Gebäudeeigentümer weiterhin offenbleiben.